

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 15. April 1998

G 5 m Dielsdorf und Regensberg. Wasserversorgung der Gemeinde Dielsdorf. Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) und Hüngler (GWR m 1068). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Dielsdorf erarbeitete das Geologische Büro Colombi Schmutz Dorthe AG, Aarau, im hydrogeologischen Bericht vom 22. August 1989 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) und Hüngler (GWR m 1068). Mit Schreiben vom 19. Februar 1993 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 4. März 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 11. Juni und 7. Juli 1997 setzten die Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 16. September 1997 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Berg und Hüngler gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente den Gemeinderäten Dielsdorf und Regensberg. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg vom 11. Juni und 7. Juli 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Berg (GWR m 12-6) und Hüngler (GWR m 1068) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 651/1) der Quelfassungen Berg 1:500 vom 12. Mai 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Berg (GWR m 12-6)
- Schutzzonenplan (Nr. 651) der Quelfassungen Hüngler 1:1'000 vom 22. August 1989
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Hüngler (GWR m 1068).

II. Die Gemeinderäte Dielsdorf und Regensberg werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Staatsgebühr von Fr. 270.-- sowie die Ausfertigungsgebühr werden der Gemeinde Dielsdorf mit Rechnung erhoben (Konto 3015.4310, Gebühren).

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), den Gemeinderat Regensberg, 8158 Regensberg (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, das Dienstleistungszentrum, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, sowie an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 15. April 1998

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

